

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OSTHUS GmbH

(Stand 11/2019)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge der OSTHUS GmbH (im folgenden „OSTHUS“ genannt) mit dem Auftraggeber (im folgenden „AG“ genannt) über die Erstellung, Lizenzierung und/ oder Pflege von Software und damit in Zusammenhang stehende Beratungsleistungen sowie sonstige IT-Dienstleistungen. Die AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln, und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (2) Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des AG erkennt OSTHUS nicht an, es sei denn, OSTHUS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Sofern von OSTHUS nicht ausdrücklich anders angegeben, sind Angebote unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen Auftragsbestätigung von OSTHUS oder mit der ersten Erfüllungshandlung zustande.
- (2) Sind im Angebot Aufwände in Tagen angegeben, so bezeichnet ein Tag das Äquivalent von 8 Arbeitsstunden (vgl. hierzu auch § 7 Vergütung).

§ 3 Leistungsbeschreibung und Leistungsänderungen

- (1) Maßgeblich für Art und Umfang der von OSTHUS zu erbringenden Leistung ist die vereinbarte und im Einzelvertrag definierte Leistungsbeschreibung.
- (2) Soweit sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Vertrag ergeben, detailliert OSTHUS sie mit Unterstützung des AG und erstellt eine entsprechende Spezifikation (auch „Pflichtenheft“ oder „Software Design Spezifikation“ genannt). Die vom AG freigegebene Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.
- (3) Die Spezifikation kann im Laufe der Umsetzung in Software in Abstimmung mit dem AG verfeinert oder geändert werden. Erkennt OSTHUS, dass die Aufgabenstellung fehlerhaft, nicht eindeutig oder mit vertretbarem Arbeitsaufwand nicht ausführbar ist, teilt OSTHUS dies unverzüglich dem AG mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.
- (4) Will der AG seine Aufgabenstellung im Ganzen oder zu Teilen ändern oder erweitern, so bedarf dies der schriftlichen Zustimmung von OSTHUS. OSTHUS wird diese Zustimmung nur verweigern, sofern die geforderten Änderungen/ Erweiterungen für OSTHUS insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Terminplanung nicht zumutbar sind. OSTHUS ist berechtigt, ihre Zustimmung von einer angemessenen Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere einer Erhöhung der Vergütung und/oder einer Verschiebung der Termine, abhängig zu machen.

- (5) Erfordert das Änderungsverlangen des AG eine umfangreiche Prüfung und Detaillierung, ob, wie und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist, so kann OSTHUS hierfür eine gesonderte Vergütung verlangen.
- (6) Vereinbarungen über Änderungen der Spezifikation/ Leistungsbeschreibung bedürfen der Schriftform. Erklärt der AG eine Änderungsanforderung mündlich, kann OSTHUS diese schriftlich bestätigen. Die Änderungsanforderung gilt als vereinbart, sofern der AG der schriftlichen Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem ebenfalls gerecht, sofern sie von beiden Seiten unterzeichnet oder freigegeben sind.

§ 4 Mitwirkungspflichten des AG, Unterlagen

- (1) Die Einsatzbedingungen für die Software ergeben sich aus dem zwischen den Parteien zu schließenden Einzelvertrag. OSTHUS ist von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere von seiner Gewährleistungsverpflichtung, befreit, solange der AG die vertraglich festgelegten Einsatzbedingungen nicht schafft.
- (2) Der AG ist verpflichtet, OSTHUS in angemessenem Umfang zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere stellt der AG unentgeltlich Systemkapazität zur Entwicklung und zum Testen der Software in angemessenem Umfang bereit. Der AG stellt OSTHUS erforderliche Unterlagen und Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung.
- (3) Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist OSTHUS zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat OSTHUS Anspruch auf Ersatz des durch die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.
- (4) Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der AG OSTHUS übergibt, haftet nur der AG. OSTHUS ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte OSTHUS aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der AG OSTHUS von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.

§ 5 Lieferzeit, Rechte des AG bei Verzug

- (1) Lieferfristen oder Liefertermine sind stets unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.
- (2) Der Beginn der angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller Fragen voraus. Falls Anzahlungen des AG vereinbart sind, beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang der Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von OSTHUS setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) OSTHUS ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, sofern nicht etwas anderes vereinbart und dies für den AG zumutbar ist.
- (4) Soweit eine Ursache, die OSTHUS nicht zu vertreten hat, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann OSTHUS eine angemessene Verschiebung des Termins verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt die Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann OSTHUS auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.

- (5) Überschreitet OSTHUS die angegebene unverbindliche Lieferzeit um mehr als 6 Wochen, so kann der AG OSTHUS auffordern zu liefern. Mit Zugang der Aufforderung kommt OSTHUS in Verzug. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt OSTHUS bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug.
- (6) Schadensersatzansprüche des AG wegen Verzögerung der Leistung oder statt der Leistung bestehen nur im Rahmen der Regelung zu § 10. OSTHUS haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Lieferung eingetreten wäre.

§ 6 Abnahme

- (1) Der AG verpflichtet sich, die Vertragsgemäßheit der Software samt Dokumentation sowie der Installationsleistungen (sofern vereinbart) zu überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme schriftlich zu erklären. Die Prüffrist beträgt zwei Wochen, wenn nichts anderes vereinbart ist, und beginnt mit Übergabe/ Installation der Software. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- (2) Die Software sowie ggf. die Installationsarbeiten gelten 2 Wochen nach Ablauf der Prüfungsfrist als abgenommen, wenn der AG bis zu diesem Zeitpunkt keine erheblichen Fehler der Software bzw. der Installation schriftlich gerügt hat. Die Software gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der AG diese produktiv einsetzt.
- (3) Soweit Teillieferungen vereinbart wurden, werden diese jeweils für sich abgenommen. Das Zusammenwirken aller Teile ist Gegenstand der Abnahmeprüfung für die letzte Teillieferung.

§ 7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, werden Forderungen mit Rechnungsstellung fällig und sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei OSTHUS maßgeblich. Die Umsatzsteuer ist in den Preisen nicht enthalten. Sie ist den Preisangaben hinzuzurechnen und wird in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Bei Vereinbarung eines Festpreises werden Unterstützungsleistungen (insbesondere Installation, Einweisung / Schulung, Einsatzberatung) gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- (3) Der vertraglich vereinbarte Tagessatz bezieht sich auf eine Arbeitszeit von acht Arbeitsstunden je Tag (Montag bis Freitag). Einsätze an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen müssen vom AG rechtzeitig und gesondert angefordert werden.
- (4) Falls nicht anders ausdrücklich anderweitig vereinbart, sind Reisekosten und Reisezeiten nicht Bestandteil des vereinbarten Preises und sind daher gesondert zu vergüten. Reisezeiten gelten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, als Arbeitszeiten und werden gemäß dem vertraglich vereinbarten Tagessatz abgerechnet. Reisekosten bzw. sonstige Nebenkosten werden – soweit möglich - anhand prüffähiger Belege monatlich nachgewiesen und dem AG in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird dabei gesondert ausgewiesen.
- (5) OSTHUS behält sich vor, Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe des Rechnungswertes einer Lieferung zu verlangen, wenn nachträgliche Umstände eintreten oder bekannt werden, durch die der Einzug der Forderung von OSTHUS als gefährdet erscheint. Leistet der AG nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung Sicherheit oder Vorauszahlung, so ist OSTHUS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (6) Das Recht zur Aufrechnung steht dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von OSTHUS anerkannt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, wenn seine behaupteten Ansprüche auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
- (7) Unbeschadet sonstiger Rechte von OSTHUS ist OSTHUS im Falle des Zahlungsverzuges des AG berechtigt, jegliche noch ausstehende Lieferung aufgrund des Vertrages oder anderer gleichartiger Verträge aus der Geschäftsverbindung mit dem AG bis zur vollständigen Zahlung des Rechnungsbetrags zurückzuhalten.
- (8) Die Annahme von Schecks oder Wechseln sowie die Abtretung von Zahlungsverpflichtungen des AG an Dritte bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung. Die Annahme von Schecks und Wechseln erfolgt auch bei entsprechender Vereinbarung nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt und bedeutet keine Stundung der ursprünglichen Forderung.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) OSTHUS behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem AG vor.
- (2) Übersteigt der Wert der für OSTHUS bestehenden Sicherheiten deren Gesamtforderung um mehr als 10%, so ist OSTHUS auf Verlangen des AG insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl von OSTHUS verpflichtet.
- (3) Bei vertragswidrigem Verhalten des AG, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OSTHUS nach Setzung einer angemessenen Frist – sofern diese im Einzelfall nicht entbehrlich ist – berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch OSTHUS liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

§ 9 Gewährleistung, Verjährungsfristen

- (1) OSTHUS gewährleistet, dass die Software samt Dokumentation bei vertragsgemäßem Einsatz der beabsichtigten Aufgabenstellung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die ihre Tauglichkeit aufheben oder nicht unerheblich mindern. Besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Eigenschaften der Software stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien dar.
- (2) Eine Gewährleistung dafür, dass die Software für die Zwecke des AG geeignet ist und mit beim AG vorhandener Software zusammenarbeitet, ist ausgeschlossen, wenn zwischen den Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Die Gewährleistungsansprüche des AG erstrecken sich nicht auf Software, die der AG nicht vertragsgemäß nutzt, also insbesondere ändert oder nicht in der im Vertrag vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- (4) Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.
- (5) Der AG hat Mängel unverzüglich unter Angabe der ihm bekannten und für deren Erkennung zweckdienlichen Informationen sowie unter genauer Angabe des Störungsbildes in Textform (E-Mail, Fax) zu melden. Der AG hat im Rahmen des Zumutbaren die Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen erleichtern insbesondere auf Wunsch von OSTHUS einen entsprechenden

Datenauszug zu übersenden und Maschinenzeit und Testzeiten zur Verfügung zu stellen. Ferndiagnose und -korrekturen können durchgeführt werden, wenn der AG die dafür notwendigen Einrichtungen besitzt.

- (6) Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Abnahme gemäß § 6.
- (7) OSTHUS leistet bei vorhandenen Sachmängeln Gewähr durch Nacherfüllung in der Weise, dass OSTHUS nach ihrer Wahl dem AG einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass OSTHUS dem AG zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden.

Der Gewährleistung unterliegt die jeweils letzte, vom AG übernommene Fassung der Software. Eine neue Fassung ist vom AG zu übernehmen, wenn sie der Vermeidung oder Beseitigung von Mängeln dient. Zur Übernahme einer neuen Fassung ist der AG nicht verpflichtet, wenn ihm dies nicht zuzumuten ist, weil die neue Fassung wesentlich von den im Vertrag vereinbarten Festlegungen abweicht. Übernimmt der AG eine neue Fassung aus diesem Grunde nicht, bleiben anstelle der Nacherfüllung seine übrigen Rechte aus Absatz (8) unberührt.

- (8) Schließt OSTHUS die Mängelbehebung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgreich ab, kann ihr der AG eine Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der AG eine angemessene Herabsetzung der Vergütung verlangen oder den Vertrag kündigen bzw. bei erfolgter Einmalzahlung der Vergütung Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden, bestehen – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen - nur im Rahmen der Regelung zu § 10.
- (9) Bei Überlassung einer neuen Fassung der Software ist die jeweils ausgetauschte Fassung zu vernichten oder auf Verlangen an OSTHUS herauszugeben.
- (10) Die Haftung für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien sowie die Haftung bei arglistigem Verschweigen von Mängeln, bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird durch vorstehende Bestimmungen (insbesondere Absatz 6) nicht berührt. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen bzw. Gewährleistungsfristen.
- (11) OSTHUS kann die Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit OSTHUS auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, ohne dass ein Mangel vorliegt. Zu vergüten ist insbesondere auch der Mehraufwand bei der Beseitigung von Mängeln, der bei OSTHUS dadurch entsteht, dass der AG seine Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllt oder die Software unsachgemäß bedient hat.

§ 10 Haftung

- (1) In allen Fällen, in denen OSTHUS aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet OSTHUS nur, soweit ihr, ihren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Unberührt bleibt die verschuldensunabhängige Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen von Satz 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG. OSTHUS haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäß Absatz (1) – nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht im Rahmen seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

§ 11 Nutzungsrecht, Urheberrechtsschutz

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gewährt OSTHUS dem AG ein einfaches, nicht ausschließliches, zeitlich nicht begrenztes und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software, einschl. Dokumentation, zu den Bestimmungen des Vertrages für den vorgesehenen Einsatzzweck. Die Übergabe von Quellcode erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.
- (2) Der AG ist berechtigt, von der Software eine Kopie zu Sicherungszwecken herzustellen. Die einer ordnungsgemäßen Datensicherung dienenden Vervielfältigungen der Software sind Teil des bestimmungsgemäßen Gebrauchs. Der AG ist nicht berechtigt, Änderungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen an der Software vorzunehmen, diese zurück zu entwickeln, reverse zu kompilieren oder zu disassemblieren. Zur Software gehörendes Schriftmaterial ist urheberrechtlich geschützt. Es darf weder vervielfältigt noch verbreitet werden.
- (3) Die Software ist urheberrechtlich geschützt. Soweit OSTHUS nicht selbst die Schutzrechte an der Software oder Teilen davon besitzt, so besitzt OSTHUS die Rechte, die die Weitergabe und Nutzung durch Dritte erlauben. Der AG verpflichtet sich, die in der Software sowie dem zugehörigen schriftlichen Material enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte, unverändert beizubehalten sowie in alle vom AG hergestellten vollständigen oder teilweisen, maschinenlesbaren oder druckschriftlichen Kopien des Lizenzmaterials in unveränderter Form zu übernehmen.
- (4) Der AG verpflichtet sich, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die vertragsgemäße Nutzung des Lizenzmaterials (Software + Dokumentation) sichergestellt ist.
- (5) Der AG verpflichtet sich, die Software und zugehöriges schriftliches Material ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von OSTHUS weder im Original noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich zu machen und es an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des AG.
- (6) Soweit in den Leistungen von OSTHUS, insbesondere bei der Erstellung individueller Software für den AG, lizenzierte oder sogenannte „Open-Source“ Software von Drittanbietern integriert wird, gelten für den AG die den jeweiligen Produkten beigefügten für diese etwaig geltenden Lizenzen bzw. Nutzungsbedingungen dieser Drittanbieter. Der AG ist für die Einhaltung der rechts- und vertragskonformen Nutzung der Software, insbesondere zur Beachtung etwaig bestehender Lizenzen und Nutzungsbedingungen, verantwortlich.

§ 12 Schutzrechte Dritter

- (1) OSTHUS wird den AG gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäße Software und die zugehörige Dokumentation hergeleitet werden. OSTHUS übernimmt – sofern OSTHUS ein Verschulden trifft – dem AG gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der AG OSTHUS von solchen Ansprüchen unverzüglich schriftlich benachrichtigt,

- die behauptete Schutzrechtsverletzung nicht anerkannt hat und jegliche Auseinandersetzung, einschließlich etwaiger außergerichtlicher Regelungen, entweder OSTHUS überlässt oder nur im Einvernehmen mit OSTHUS führt.
- (2) Stellt der AG die Nutzung der Software aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung ein Anerkenntnis der behaupteten Schutzrechtsverletzung nicht verbunden ist.
 - (3) Sind gegen den AG Ansprüche gemäß Absatz 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann OSTHUS auf ihre Kosten das Lizenzmaterial in einem für den AG zumutbaren Umfang ändern oder austauschen. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz fristlos kündigen. Im Falle der Kündigung ist der AG nach Wahl von OSTHUS verpflichtet, die Software einschließlich der Dokumentation und aller Kopien entweder zu löschen oder an OSTHUS zurückzugeben. OSTHUS hat die vom AG entrichtete Lizenzgebühr abzüglich eines die Zeit der Nutzung der Software berücksichtigenden Betrages zurückzuerstatten.
 - (4) Weitergehende Ansprüche des AG wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
 - (5) Soweit der AG die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat, sind Ansprüche gegen OSTHUS ausgeschlossen.

§ 13 Vertraulichkeit, Datenschutz, Referenzen

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsverhandlung und -erfüllung erlangten vertraulichen Informationen des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Vertragserfüllung zu verwenden.
- (2) In Bezug auf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei unternimmt jede Partei alle zumutbaren Schritte, um alle vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln und gewährt jede Partei nur solchen Personen Zugriff auf die vertraulichen Informationen der anderen Partei, die den Zugriff zur Vertragserfüllung benötigen. Im Sinne dieser Vereinbarung sind „zumutbare Schritte“ solche Schritte, die der Empfänger zum Schutz seiner eigenen vergleichbaren vertraulichen Informationen unternimmt und die mindestens einer angemessenen Sorgfalt entsprechen; dies schließt seitens des AG die sorgfältige Verwahrung und den Schutz der vertraulichen Informationen gegen Missbrauch ein.
- (3) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die der jeweils anderen Partei bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies die jeweilige Partei zu vertreten hat, oder die der jeweiligen Partei von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von der jeweiligen Partei nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die von der anderen Partei zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind.
- (4) Der AG sorgt dafür, dass OSTHUS alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für OSTHUS aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Vor

Übergabe eines Datenträgers an OSTHUS stellt der AG die Löschung schutzwürdiger Inhalte sicher, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- (5) Der AG stimmt der zur Angebotserstellung und Vertragsdurchführung notwendige Verarbeitung von Kundendaten in den von OSTHUS verwendeten Systemen (u.a. CRM) zu. Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union findet ausschließlich unter Einhaltung der gesetzlich geregelten Zulässigkeitsvoraussetzungen statt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sichert OSTHUS zu, dass die dazu verwendeten Systeme und Prozesse DSGVO konform sind.
- (6) OSTHUS ist berechtigt, den AG in seine Referenzliste aufzunehmen

§ 14 Leistungserbringung, Einsatzort

- (1) OSTHUS ist - sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart - berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen durch verbundene Unternehmen durchführen zu lassen.
- (2) Erfüllungsort, sofern sich aus einer vertraglichen Abrede nichts anderes ergibt, sind die die OSTHUS Standorte.
- (3) Sollten für die Erbringung der Leistungen vorübergehend Mitarbeiter von OSTHUS im Betrieb des AG tätig werden, sind diese Mitarbeiter Weisungen des AG im Hinblick auf Zeit, Art und Weise der Durchführung der Leistung nicht unterworfen. Es gelten für diese Mitarbeiter lediglich die Hausordnung des AG sowie dessen Anweisungen zur Betriebssicherheit.

§ 15 Höhere Gewalt

- (1) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Unterlieferanten eintreten. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- (1) Für alle Ansprüche aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz von OSTHUS, sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. OSTHUS ist auch berechtigt, den AG an dessen Sitz zu verklagen.

§ 17 Sonstiges

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen also solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

- (2) Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit OSTHUS dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von OSTHUS abgetreten werden.
- (3) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen OSTHUS und dem AG einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.

§ 18 Besondere Regelungen für die Pflege von Software und die Erbringung sonstiger IT-Dienstleistungen

- (1) OSTHUS erbringt die Dienstleistung/ Softwarepflege nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.
- (2) Im Rahmen der Softwarepflege umfasst die Verpflichtung zur Lieferung von Programmkorrekturen auch die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die zu pflegende Software bestehen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- (3) Bei sonstigen IT-Dienstleistungen räumt OSTHUS dem AG, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, das nicht ausschließliche, auf die Dauer des Vertrages begrenzte, nicht übertragbare Recht ein, die im Rahmen des Vertrages erbrachten, verkörperten Dienstleistungen zu nutzen, soweit sich dies aus Zweck und Einsatzbereich des Vertrages ergibt. Diese Rechte schließen die vereinbarten Zwischenergebnisse, Schulungsunterlagen und Hilfsmittel ein.
- (4) Wird die Dienstleistung/ Pflegeleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat OSTHUS dies zu vertreten, ist OSTHUS verpflichtet, die Dienstleistung/ Pflegeleistung ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge des AG, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnis. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung/ Pflegeleistung aus von OSTHUS zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat OSTHUS Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. OSTHUS hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der AG innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn ohne Interesse sind.
- (6) Hinsichtlich der Haftung von OSTHUS gilt § 10.
- (7) Macht ein Dritter gegenüber dem AG Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch die von OSTHUS erbrachte Pflegeleistung oder durch die Nutzung der übergebenen Dienstleistungsergebnisse geltend und wird deren Nutzung hierdurch beeinträchtigt oder untersagt, haftet OSTHUS, sofern sie ein Verschulden trifft, entsprechend den Regelungen in §11. OSTHUS wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten entweder die Pflegeleistung so

erbringen bzw. die Dienstleistungsergebnisse so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht verletzen, aber im Wesentlichen doch den vereinbarten Funktions- und Leistungsmerkmalen in für den AG zumutbarer Weise entsprechen, oder den AG von Lizenzgebühren gegenüber dem Schutzrechtsinhaber oder Dritten freistellen. Gelingt dies OSTHUS zu angemessenen Bedingungen nicht, wird OSTHUS dies dem AG mitteilen und ihm die Nutzung ab einem bestimmten Zeitpunkt untersagen. Der AG ist nach Wahl von OSTHUS verpflichtet, die Dienstleistungsergebnisse/ Ergebnisse der Pflegeleistung zu löschen oder, soweit möglich, an OSTHUS zurückzugeben. Ein Vergütungsanspruch besteht für den Zeitraum, in dem die Leistungen vom AG genutzt wurden.